

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Dowar GmbH

**Gültig ab: 1. Dezember 2008**

### **Firmensitz**

Hennimoosstrasse 17  
CH-9444 Diepoldsau

### **unsere Büros:**

**Diepoldsau**  
Werkstrasse 10  
CH-9444 Diepoldsau

**Belp**  
Mittelstrasse 8  
CH-3123 Belp

### **Inhaltsverzeichnis**

---

Inhaltsverzeichnis	1
1. Allgemeines	2
2. Leistung der Dowar GmbH	2
3. Angebot und Vertragsabschluss	3
4. Lieferungen und Leistungen	4
5. Rechte an EDV-Programmen	5
6. Rücktrittsrecht	7
7. Garantie/ Mängel/ Korrekturen	8
8. Haftung	10
9. Vertraulichkeit/ Datenschutz	11
10. Mitwirkungspflicht	11
12. Preise	11
13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	12
14. Schlussbestimmungen	12
15. Rechtsgrundlagen	13

---

## 1. Allgemeines

---

**AGB** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Dienstleistungsaufträgen zwischen Kunden, bzw. Unternehmen (nachfolgend Kunde genannt) und der Dowar GmbH (nachfolgend Dowar genannt).

---

**Abweichungen** Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.

---

**Anerkennung** Alle Produkte und Dienstleistungen werden nur unter der Bedingung entwickelt und verkauft, dass der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dowar rechtsverbindlich anerkennt.

---

## 2. Leistung der Dowar GmbH

---

**Gegenstand eines Auftrages** Ausarbeitung von Organisationskonzepten  
Global- und Detailanalysen  
Erstellung von Individualprogrammen  
Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte  
Erwerb von Werknutzungsbewilligungen  
Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)  
Telefonische Beratung  
Programmwartung  
Erstellung von Programmträgern  
Sonstige Dienstleistungen (Schulungen, Projektleitung, ...)

---

**Individuelle Organisationskonzepte** Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunde vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmass, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Kunden.

---

**Pflichtenheft** Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die Dowar gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

---

**Programmabnahme** Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Kunde. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Dowar akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten).  
Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunde ausreichend dokumentiert Dowar zu melden, die um raschest-mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heisst, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

**Unmögliche Auftragsausführung** Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Dowar verpflichtet, dies dem Kunden sofort schriftlich anzuzeigen.  
Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Dowar die Ausführung ablehnen.  
Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist Dowar berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Dowar angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

**Versand** Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunde gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

### 3. Angebot und Vertragsabschluss

**Auftragsgültigkeit** Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Sie werden von Dowar umgehend schriftlich bestätigt.  
Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Dowar schriftlich und firmengemäss gezeichnet werden und verpflichten nur den in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

**Angebote Dowar** Angebote von Dowar sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich.

---

**Abweichungen** Dowar behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

---

**Beanstandungen** Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind innerhalb von drei Werktagen nach Zugang zulässig. Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei Preiserhöhungen, die im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin liegen, ist Dowar berechtigt, eine entsprechend angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten liegt.

---

**Abtretung von Ansprüchen** Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Dowar geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten aus mit Dowar geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von Dowar ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

---

#### 4. Lieferungen und Leistungen

---

**Liefertermin** Die von Dowar genannten Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Dowar ist jedoch bemüht, die genannten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

Jeglicher Schadenersatz oder sonstige Ansprüche aus einem etwaigen Verzug sind auch nach erfolgter Frist- und Nachfristsetzung ausgeschlossen.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von Dowar nicht zu vertretenden, unvorhersehbar und unabwendbaren Hindernissen.

---

**Erfüllungstermine** Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von Dowar angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmass nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Dowar nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug Dowars führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

---

**Auftragsänderungen** Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.

---

---

**Herstellerangaben** Für Herstellerangaben wird keine Gewähr übernommen. Der Kunde nimmt bestellte Ware auch dann ab, ohne dass daraus Rechte irgendwelcher Art gegen Dowar abgeleitet werden können, wenn der Hersteller zwischenzeitlich Preiserhöhungen verfügt, optische oder technische Änderungen vorgenommen oder die vorgesehenen Liefertermine überschritten hat, soweit das für den Kunden zumutbar ist.

---

## 5. Rechte an EDV-Programmen

---

**Urheberrechte** Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erteilt Dowar dem Kunden die Rechte am EDV-Programm nicht ausschliesslich. Patente und Urheberrechte verbleiben in jedem Falle bei Dowar.

Dowar behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten.

---

**Kopie EDV-Programm** Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen das EDV-Programm kopieren muss, hat Dowar an der Kopie dieselben Rechte wie am „Original“.

Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung erforderlich ist. Hierzu zählen die Installation des Programmes auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programmes in den Arbeitsspeicher. Ferner darf der Kunde eine Sicherungskopie anfertigen und so aufbewahren, dass sie vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt ist. Weitere Vervielfältigungen sind unzulässig.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen, „Rekompilierung“ sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse- Engineering) einschliesslich einer Programmänderung sind untersagt.

---

**Kopierschutz** Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern der Kunde nachweist, dass durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wurde.

---

**Abänderungen der Software**

Der Kunde darf das Programm für seinen Eigengebrauch auf seine eigene Verantwortung soweit überhaupt möglich abändern; Dowar hat kein Anrecht auf solche Änderungen.

Die Firma Dowar GmbH ist für Fehler, die aus solchen Änderungen resultieren, jedoch nicht verantwortlich.

Sofern Dowar Softwareanpassungen auf Basis anderer Softwareprodukte vornimmt, sind vom Kunden die Lizenz-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Hersteller einzuhalten. Dowar liefert nur gegen Nachweis der erforderlichen Lizenzierung der entsprechenden Drittprodukte. Der Kunde verpflichtet sich, bei Vervielfältigung der Software über die von Dowar durchgeführte Referenzinstallation hinaus, alle entsprechend notwendigen Lizenzbedingungen einzuhalten.

**Weitergabe an Dritte**

Dem Kunden sind die Weitergabe des Programms oder des Lizenzmaterials an Dritte und die Verwendung über den vereinbarten Gebrauch hinaus untersagt.

**Ersatz Programm**

Beschädigt oder löscht der Kunde das Programm, leistet Dowar auf Wunsch des Kunden - soweit zumutbar - den für den Kunden bestmöglichen Ersatz. Der Kunde hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen.

**Nutzungsbewilligung**

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen Dowar bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält ausschliesslich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschliesslich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmass der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Kunden ist gemäss Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von Dowar zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

**Interoperabilität**

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunde gegen Kostenvergütung bei Dowar zu beauftragen. Kommt Dowar dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäss Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschliesslich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

**Eigentums-  
vorbehalt**

Dowar behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde darf die gelieferte Ware ohne die Zustimmung von Dowar nicht in andere Komponenten o.ä. einbauen oder installieren (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Dowar in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

---

**Sorgfalts-  
pflicht**

Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Dowar ab. Dowar nimmt die Abtretung an.

---

**6. Rücktrittsrecht**

---

**Überschrei-  
tung der Lie-  
ferzeit durch  
Dowar**

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von Dowar ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden darin kein Verschulden trifft.

---

**Stornierung  
Auftrag**

Eine Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Dowar möglich. Ist Dowar mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

---

**Annahme-  
verzug des  
Kunden**

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist Dowar nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von max. 14 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt Dowar Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Dowar einen höheren Schaden nachweist.

---

---

## 7. Garantie/ Mängel/ Korrekturen

---

**Garantiefrist** Dowar garantiert bei in eigener Verantwortung erstellten Werken, dass diese den spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Ein produktiv eingesetztes Programm gilt als abgenommen und übergeben.

Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe und dauert 90 Tage.

---

**Garantie** Grundlage der Lieferungen und Leistungen ist die zwischen dem Kunden und Dowar vereinbarte Projektdefinition, die auf der Grundlage des Consultings alle Kundenanforderungen und deren Umsetzung durch Dowar definiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird Dowar nach eigener Wahl die Mängel beheben oder Ersatz liefern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert werden, kann der Kunde eine angemessene Preisminderung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Über die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mängelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Dowar oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den Dowar bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die Dowar bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

---

**Mängel** Mängel sind nach ihrem Auftreten unverzüglich schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben zu melden.

Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Dowar wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Massnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationen, die eine Fehlerbehebung ermöglichen.

Die Beseitigung von Softwaremängeln und den Support bietet Dowar im Rahmen gesonderter Verträge an.

---

**Keine  
Garantie**

Dowar garantiert nicht, dass gelieferte Arbeitsergebnisse fehlerfrei sind oder dass Programme ohne Unterbruch eingesetzt werden können. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Dowar macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.

Gewährleistungsansprüche gegen Dowar stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Dowar haftet nicht für den Verlust von Daten auf Datenträgern.

Ferner übernimmt Dowar keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Dowar.

**Sachgewähr-  
leistung**

Dowar ist ihren Garantieplichten insoweit enthoben, als sie nachweist, dass gerügte Mängel offensichtlich auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere:  
Änderungen der Einsatz- und Betriebsbedingungen  
Eingriffe in das EDV-Programm durch Unberechtigte  
Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter  
Eingesetzte Fremdprodukte (Software Dritter)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Dowar alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der Dowar zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

**Änderungen**

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Dowar zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von Dowar durchgeführt.

Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist. Die im Rahmen der vom Kunden in Abstimmung mit Dowar durchzuführenden Projektweiterentwicklungen sind Veränderungen an der gelieferten Software Dowar schriftlich anzuzeigen und bestätigen zu lassen (Change Request).

---

**Kosten für Korrekturen** Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunde zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Dowar gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe von Dowar selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

---

**Garantie Änderungen durch Dowar** Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

---

**Abnahme** Soweit Dowar Software gemäss gesonderter Vereinbarungen installiert, wird der Kunde diese unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.

## 8. Haftung

---

**Haftungsanspruch** Dowar haftet für Schäden im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch, falls diese Schäden von ihren Mitarbeitern nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Dowar schliesst jede weitere Haftung, insbesondere für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen Dowar sind ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Dowar leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdeten Weise verletzt worden sind. In diesen Fällen ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der Zusicherung bzw. bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Die Haftung der Dowar für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung der Dowar zurückzuführen.

Der Kunde ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung und Archivierung des Programms.

---

**Höhere Gewalt** Bei höherer Gewalt kann Dowar nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Daten haftbar gemacht werden.

---

---

<b>Verpflichtung Kunde</b>	Der Kunde ist verpflichtet, durch ihm zumutbare Massnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung insbesondere Folgeschäden gering zu halten Dowar haftet ausdrücklich nicht für den Verlust von Daten auf Datenträgern ihrer Kunden und/oder Erfüllungsgehilfen.
----------------------------	--

---

## 9. Vertraulichkeit/ Datenschutz

---

<b>Umgang mit Kundeninformationen</b>	Dowar wird seine Mitarbeiter und allenfalls beigezogene Dritte anweisen, als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln.
---------------------------------------	---

---

<b>Umgang Know-how</b>	Dowar darf in jedem Fall Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden (Know-how) bezüglich Datenverarbeitung beliebig verwerten. Entsprechendes Wissen braucht sie nicht vertraulich zu behandeln.
------------------------	---

Der Kunde willigt hiermit ausdrücklich ein, dass Dowar die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten auf Datenträger speichern, weiterverarbeiten und insbesondere auswerten darf.

---

## 10. Mitwirkungspflicht

---

<b>Leistungen des Kunden</b>	Der Kunde hat rechtzeitig alle Leistungen zu erbringen, welche die Voraussetzung der ordentlichen Vertragserfüllung durch Dowar bilden. Darunter fallen vor allem: Die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche Dowar zur Ausführung der Arbeiten benötigt, insbesondere die Vornahme von allfälligen ergänzenden Abklärungen Die umgehende Prüfung und Abnahme hierfür vorgelegter Konzepte, Spezifikationen, Zwischenresultate, Auswertungen etc. Die Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen, Testumgebungen, Testdaten etc. wenn notwendig Die Bestimmung eines verantwortlichen und kompetenten Koordinators
------------------------------	---

---

<b>Kunde von Dienstleistungen ausschliessen</b>	Dowar kann ohne jegliche Voranmeldung und ohne Schadenersatzfolge den Kunden von den Dienstleistungen ausschliessen, wenn dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
---	--

---

## 12. Preise

---

<b>Fahrtkosten</b>	Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgebühren werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
--------------------	--

---

**Preisdefinition** Die Preise verstehen sich exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer und ohne Versandkosten und Fahrspesen. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste verrechnet.

---

### 13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

---

**Zahlungsfrist** Die von Dowar ausgestellten Rechnungen inklusive jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Für Dienstleistungen nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, monatlich. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

**Einhaltung Zahlungstermine** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Dowar. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen Dowar, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurück zu treten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmass verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Dowar berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

**Zurückhalten von Zahlung** Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von Dowar anerkannter oder rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenansprüche des Kunden zulässig.

---

### 14. Schlussbestimmungen

---

**Gültigkeit** Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

**Aktualisierung** Dowar hat das Recht, diese Bestimmungen zu aktualisieren. Sie macht dem Kunden die Bestimmungen auf dem Internet unter [www.dowar.ch](http://www.dowar.ch) jederzeit zugänglich.

---

**Kunden** Dowar kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihrer Mitarbeiter nicht beschränkt.

---

**Widersprüche** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Offerte, Auftragsbestätigung oder Vertrag gehen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

---

**Unwirksame Bestimmungen** Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

---

## 15. Rechtsgrundlagen

---

**Gerichtsstand** Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in St.Gallen.

---

**Rechtsgrundlagen** Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich nach schweizerischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.  
Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschliesslich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der Dowar als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.